

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1275/2017 vom 01.12.2017

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Schlacht- und Fleischwarenanlage in Oer-Erkenschwick

Die Firma Westfleisch Erkenschwick GmbH beabsichtigt die Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag auf ihrem Betriebsgelände in 45739 Oer-Erkenschwick, Industriestr. 8-14 Gemarkung Oer-Erkenschwick durch eine Kapazitätserhöhung der Schlachtmengen der Schlachthanlage von derzeit 6500 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche. Hierzu werden strukturelle sowie bauliche Maßnahmen für die Kapazitätserhöhung durchgeführt. Diese betreffen insbesondere den Annahme- und Verladebereich. Weiterhin gibt es bauliche Veränderungen im Bereich der Schlachtung, der Nebenprodukte und der Kuttelei. Diese baulichen Änderungen beschränken sich auf den westlichen Bereich des Werkes I. Darüber hinaus ergeben sich Änderungen im Werk II, hier ist eine Frikadellenlinie geplant, sowie im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage und an der Ammoniak-Kälteanlage im Werk I u. II. Weiterhin werden erhebliche technische- und organisatorische Maßnahmen zur Lärm- und Geruchsminderung durchgeführt.

Für diese Maßnahmen wurde am 26.06.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Die Erhöhung dieser Schlachtkapazität soll in zwei Schritten realisiert werden:

1. Schritt: Erhöhung der Kapazität auf 8.400 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche
2. Schritt: Erhöhung der Kapazität auf 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche

Die Realisierung des Vorhabens in zwei Schritten wird durch die vorliegende wasserrechtliche Situation bedingt.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderung der Anlage im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand eine Verbesserung der Lärm- und Geruchssituation zu erwarten ist:

- Grundwasserentnahme:
Es erfolgt keine über das Wasserrecht hinausgehende Grundwasserentnahme. Der erforderliche Mehrbedarf wird durch Frischwasserzugabe von der Gelsenwasser AG geregelt.
- Abwasser:
Die Abwasserbeseitigung des Schlachtabwassers erfolgt im ersten Schritt der Kapazitätserhöhung entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis über die Betriebskläranlage direkt in den Esseler Bruchgraben und im zweiten Schritt in den Abwassersammler des Lippeverbandes und dann zur Kläranlage Dattelner Mühlenbach. Die genehmigten Einleitwerte werden von der Anlage der Westfleisch Erken-schwick GmbH eingehalten.

Zur Realisierung der Kapazitätserhöhung werden an der Betriebskläranlage technische und bauliche Änderungen durchgeführt.

- Tierische Nebenprodukte:
Für die erzeugten Nebenprodukte (z.B. Blut, Borsten, Schlachtnebenprodukte, Kutte-leiprodukte) erfolgt eine fachgerechte Behandlung und Lagerung sowie die Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung durch Fachbetriebe.
- Lärminderung:
Die Umsetzung organisatorischer und technischer Geräuschkinderungsmaßnahmen (insbesondere weitgehende Verlagerung des betrieblichen Fahrzeugverkehrs auf die Tageszeit, Geräuscharmes Lüftungs- und Kühlkonzept, Schalldämpfereinbau, Einhausung von Verladebereichen) im Rahmen der beantragten Verbesserungsgenehmigung ergibt an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Nachtzeit, nach der Kapazitätserweiterung, eine deutliche Verbesserung der Geräuschsituation gegenüber der derzeitigen Situation.
- Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen:
Die gutachterliche Bewertung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf den öffentlichen Straßen den Anforderungen der TA Lärm unter Verweis auf die Regelungen der Verkehrslärm-schutzverordnung (16. BImSchV) entsprochen wird.
- Geruchsminderung:
Durch bauliche und technische Emissions- bzw. Immissionsminderungsmaßnahmen (insbesondere Vollständige Einhausung des Tieranlieferbereiches, Zusammenführung verschiedener Abluftströme, Installation einer thermischen Nachverbrennung im Bereich der geplanten Convenience-Linie, Installation einer neuen Abluftbehandlungsanlage für die Kaltrauchanlagen) wird innerhalb des Beurteilungsgebietes eine deutliche Verbesserung der Geruchsimmissionen erzielt.
- Das Betriebsgelände liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans (§30 BauGB). Das Plangebiet ist als GI-Gebiet ausgewiesen.
- Das Betriebsgrundstück liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 01. Dezember 2017

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Gez.

Kahrs-Ude